

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern

Zürich, 7. Dezember 2012 Fe/Ki

Vernehmlassung: Totalrevision BauPG, BauPV

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte Stellung nehmen zu können, möchten wir uns bedanken.

Der SVGW nimmt als Organisation des Gas- und Wasserfaches wie folgt Stellung:

a) Konflikt mit der Lebensmittelgesetzgebung

Der Ansatz, die europäische Bauprodukteverordnung quasi unverändert ins Schweizerische Rechtssystem zu übernehmen, scheitert am unterschiedlichen Geltungsbereich der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung. In der EU gilt Trinkwasser erst ab der Entnahmestelle im Haus als Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) – in der Schweiz hingegen ist Trinkwasser bereits im System der Wasserversorgung ein Lebensmittel. Demnach sind alle Bauprodukte, die in der Schweiz in Kontakt mit Trinkwasser zum Einsatz kommen, sogenannte Bedarfsgegenstände und damit der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung unterstellt.

Auf diesen massiven Konflikt geht die Totalrevision nicht ein – eine Berücksichtigung des Lebensmittelgesetzes scheint schlechthin vergessen gegangen zu sein. Zudem ist das Lebensmittelgesetz selber auch in Revision; in der letzten Fassung ist nicht vorgesehen, dass Trinkwasser nicht mehr dem revidierten Gesetz unterstellt ist.

Da scheint die linke Hand nicht zu wissen, was die rechte tut!

b) Unklare Begriffe erschweren den Vollzug

Gemäss Duden wird der Ausdruck „Baute“ als Begriff für „Bauwerke“ in der Schweizerischen Amtssprache verwendet. Im Bauproduktgesetz wiederum wird „Bauwerk als Baute im Hoch- und Tiefbau“ definiert; was nichts anderes heisst, dass ein Bauwerk ein Bauwerk ist.

Dieser „sprachliche Kurzschluss“ führt denn auch zur Verwirrung, was nun eigentlich diesem Gesetz unterstellt wird und was nicht (Rohrleitung ja, Baugrube nein, grosser Teich ja, Strassenlaterne ja, Druckreduzierstation nein, Gaskochherd (mit Schlauch verbunden) nein, Gasheizung (mit fester Verrohrung verbunden ja?).

Hier wünschen wir uns eine „mutige“ Definition wie etwa:

Allgemein bezeichnet man als Bauwerk „eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache“ (BGH - Urteil vom 16.09.1971 – VII ZR 05/71)

c) Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 1, BauPG

Es ist nicht verständlich, inwiefern sich die Varianten I und II unterscheiden (siehe auch Bemerkung 2)? Möchte man die Bestimmungen des BauPG über den Bestimmungen des PrSG setzen? Es stellen sich für uns folgende Fragen/Bemerkungen:

- Stehen die Bestimmungen des BauPG über den Bestimmungen des PrSG?
- In Variante II spricht man über „gleiche Ziele“.

Um welche Ziele handelt es sich dabei?

Wie können die Ziele des BauPG mit den Zielen des PrSG gleich sein, wenn das eine sich auf **Leistungsmerkmale** und das andere sich auf **Sicherheitsmerkmale** bezieht?

Art. 2, BauPG

- Was versteht man unter dem Begriff „dauerhaft“ in Bauwerke ... eingebaut?
- Wird in diesem Zusammenhang ein **Kochgerät**, ein **Kühlschrank** oder ein **Heizgerät** als dauerhaft im Bauwerk eingebautes Produkt betrachtet?
 - > Wird ein z.B. Heizgerät nicht als Bauprodukt definiert, fällt es unter das PrSG gemäss Variante I.
 - > Deshalb ist es wichtig zu wissen, wie „dauerhaft“ definiert wird.

Anhang 5, BauPV: Produktebereich 27

- Fallen auch Zentralheizungen unter den Produktebereich 27 „Raumwärmungsanlagen“? Oder sind damit Produkte gemeint, welche den Raum direkt erwärmen (z.B. Cheminée)?
- Gemäss diesem Produktebereich müssen z.B. Gas-Cheminées die Anforderungen des BauPG erfüllen. Bis anhin mussten die Gas-Cheminées die Anforderungen der Gasgeräte richtlinie 2009/142/EG erfüllen.
 - > Fällt mit der Einführung des BauPG die Einhaltung der Gasgeräte Richtlinie für Gas-Cheminées damit weg?

Anhang 5, BauPV: Produktebereich 28

- Fallen z.B. Gas-Kugelhähne, Gas-Armaturen, Pressverbindungssysteme in den Produktebereich 28 „Rohre, Behälter und Zubehörteile die nicht in Kontakt mit Trinkwasser in Berührung kommen“?

Anhang 5, BauPV: Produktbereich 29

In der Schweiz ist Trinkwasser ein Lebensmittel gemäss Art. 4, Buchstabe p LGV (SR 817.02), und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Wasser Trinkwasserqualität erreicht hat (d.h. ab Wasserversorger nach Aufbereitung bei Einspeisung ins Netz). Regelungen zu Trinkwasser finden sich somit im Lebensmittelrecht, insbesondere im LMG (SR 817.0) sowie in der LGV und der Trink-, Quell- und Mineralwasserverordnung (817.022.102). Wasserversorgungen sind gemäss Art. 2 LGV Lebensmittelbetriebe. Auch bei der derzeitigen Revision des Lebensmittelrechts und Angleichung an das EU-Recht ist unseres Wissens nicht geplant, die Einordnung von Trinkwasser in den Lebensmittelbereich aufzugeben. In der EU hingegen wird Trinkwasser (bzw. Wasser für den menschlichen Gebrauch) erst nach dem Austritt aus der Entnahmematur als Lebensmittel angesehen.

Weil in der Schweiz Trinkwasser ein Lebensmittel ist, sind Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen nach Art. 33 LGV Bedarfsgegenstände¹. Die allgemeinen Anforderungen an Bedarfsgegenstände sind in Art. 34 LGV formuliert, spezielle Anforderungen finden sich in der Bedarfsgegenständeverordnung (SR 817.023.21). In der Bedarfsgegenständeverordnung sind an einigen Stellen Trinkwasserleitungen explizit genannt (z.B. Art. 4, Ziff. 3 oder Art. 5, Ziff. 1).

Sowohl im vorgeschlagenen BauPG und in der dazugehörigen BauPV findet sich an keiner Stelle ein Hinweis auf das Lebensmittelrecht, das in der Schweiz für Trinkwasser und Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, wie oben dargelegt, gültig ist. Nicht einmal in Art. 1 Ziff. 3 BauPG findet sich ein entsprechender Verweis. Dagegen sollen gemäss Anhang 5 der neuen BauPV Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (Bereichscode 29), zukünftig unter die Bauproduktgesetzgebung fallen.

So ergeben sich folgende Fragen:

- Zu welchem Rechtsbereich sollen zukünftig Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, gezählt werden?
- Wie ist das Verhältnis des Bauproduktrechts zum Lebensmittelrecht geregelt? Bei der Revision des BauPG und der BauPV sollte entsprechend der Verweis aufs Lebensmittelrecht aufgenommen werden wie auch eine Regelung zur Anwendung bzw. Abgrenzung der beiden Rechtsbereiche.
- Zudem stellt sich die Frage, welche Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auch zu den Bauprodukten zählen.
 - > Fallen z.B. Aufbereitungsanlagen zur Behandlung von Trinkwasser in einem Wasserwerk unter die Definition von Bauprodukten?
 - > Eine klarere, umfassendere Definition des Produktbereichs 29, d.h. eine Erläuterung dazu, welche der Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, gleichzeitig auch Bauprodukte sind, wäre wünschenswert.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und danken Ihnen im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Geschäftsstelle SVGW



Dr. A. Kilchmann
Direktor

¹ Art. 33, LGV: Bedarfsgegenstände sind Gebrauchsgegenstände, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen.